

# **Satzung „Tennisclub Pfungstadt e.V.“ (TCP)**

gemäß Beschluß der Hauptversammlung vom 22. Februar 2019

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Pfungstadt e. V.“ (abgekürzt TCP) und hat seinen Sitz in Pfungstadt.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Das Wahrzeichen des TCP sind zwei gekreuzte Tennisschläger in weißer Farbe auf grünem Grund mit gelbem Tennisball. Die Vereinsfarben sind grün-weiß-gelb.
4. Der TCP ist Mitglied des Landessportbundes Hessen.

## **§ 2 Zweck**

1. Der TCP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
  - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
  - den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter(n/innen) sowie
  - die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
4. Der Verein kann zu seiner Zweckerfüllung mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften kooperieren und sich an ihnen beteiligen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Für den Verein tätige Personen erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen; das Nähere kann in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt werden.

Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen erfolgen bis zur Höhe der anerkannten Pauschalen (z.B. Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG) durch Vorstandsbeschluss, darüber hinaus nur in angemessener Höhe aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für Vergütungen von Vorstandsmitgliedern und zwar unabhängig ob sie für die Vorstandstätigkeit als solche oder andere Dienstleistungen erfolgen.

Auf die Auszahlung von Auslagen und Vergütungen kann steuerbegünstigend verzichtet werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der TCP führt als Mitglieder
  - a) Ehrenmitglieder
  - b) Aktive Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
  - c) Passive Mitglieder
  - d) Aktive Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
  - e) Zweitclubmitglieder
2. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind nur die Mitglieder a) - c).
3. Die Zweitclubmitgliedschaft kann nur von aktiven Vollmitgliedern eines anderen DTB-Tennisvereins (=Heimatverein) beantragt werden. Sie gilt nur für Personen, die bereits drei Jahre vor Antragstellung aktives Vollmitglied eines anderen DTB-Tennisvereins waren. Der Beginn und die bestehende aktive Vollmitgliedschaft im Heimatverein müssen bei Antragstellung und jedes Jahr neu bis Ende Januar des jeweiligen Kalenderjahres unaufgefordert vom Zweitclubmitglied durch Bescheinigung des Heimatvereins schriftlich nachgewiesen werden. Ob der Nachweis anerkannt wird, entscheidet der Vorstand des TCP. Falls der Nachweis nicht rechtzeitig unaufgefordert erbracht wird oder vom Vorstand nicht anerkannt wird, ist der TCP berechtigt den regulären Beitrag vom Zweitclubmitglied ohne vorherige Ankündigung per Lastschrift einzuziehen.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied zum Ehrenmitglied wählen. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Von der Zahlung der Beiträge sind sie befreit.

5. Der Vorstand kann neue Mitglieder zum reduzierten Kennenlernbeitrag aufnehmen. Der reduzierte Kennenlernbeitrag gilt nur ab Eintrittsdatum bis zum Ende des ersten Kalenderjahres. Dieses Angebot gilt nur für Mitglieder, die in den letzten drei Jahren keine Mitgliedschaft im TCP besaßen. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des TCP kann jede natürliche Person werden. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Verein zu richten. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Gesuch kann auch ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen werden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet mit dem Aufnahmegesuch seine Postanschrift, eine gültige Emailadresse sowie IBAN und BIC für den Lastschrifteneinzug dem Vorstand unaufgefordert mitzuteilen.
3. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung der aktuellen Datenschutzvorschriften.
4. Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Emailadresse gesandt wurde.
5. Bei Aufnahme des Mitglieds hat dieses unverzüglich die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge (Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, etc.) zu entrichten. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen erlassen oder ihre Höhe mindern. Erst mit der vollständigen Zahlung der fälligen Beiträge kann das Mitglied Rechte aus der Mitgliedschaft geltend machen.
6. Die aktuelle Satzung und die aktuelle Beitragsordnung sind unter [www.tennis-pfungstadt.de](http://www.tennis-pfungstadt.de) einsehbar. Mit dem Aufnahmegesuch stimmt das Mitglied der jeweils aktuellen Fassung zu und erkennt deren Wirksamkeit an.
7. Wenn in dieser Satzung ausdrücklich die Schriftform gefordert wird, ist sie auch im Sinne des § 126 BGB gemeint; ebenso wie umgekehrt mit Textform die erweiterte Formvielfalt des § 126b BGB erlaubt ist.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des TCP haben das Recht zur Ausübung der im Club betriebenen Sportarten, soweit sie hierfür Beiträge entrichten, und zur Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen. Für einzelne Ausübungen können Sonderregelungen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliedschaft im TCP verpflichtet
  - a) zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge wie z.B. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen
  - b) zur Einhaltung der Satzung und der Ordnungen
  - c) zur Einhaltung der in den Mitgliederversammlungen und vom Vorstand gefassten Beschlüsse.
3. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontakt- wie Kontodaten haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand per Email an [info@tennis-pfungstadt.de](mailto:info@tennis-pfungstadt.de) zu melden.
4. Die Vereinsbeiträge werden ausschließlich per Lastschrifteneinzug erhoben. Zwei Lastschriftrückgaben innerhalb eines Geschäftsjahres gelten als Nichterfüllung der Beitragspflicht gemäß § 7 Ziff. 3.

#### **§ 7 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Wird der fällige Vereinsbeitrag unentschuldigt nicht gezahlt, ist das Mitglied von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte für die Dauer des Zahlungsrückstandes ausgeschlossen. Wird der fällige Beitrag trotz einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mahnung gezahlt, kann das Mitglied vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Ebenso kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als 12 Monate für den Vorstand unter den vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten nicht (mehr) erreichbar ist oder an Mitgliederversammlungen in einem Zeitraum von 36 Monaten unentschuldigt gefehlt hat.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grunde durch Beschluss des Vorstandes mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Berufung eingelegt werden, die dann abschließend über den Beschluss gegen das nicht in der Versammlung

anwesende Mitglied entscheidet. Die Berufung ist zu begründen. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder ohne Begründung erfolgt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden.

6. Die Beitragspflicht besteht in allen Fällen bis zum Ende des Geschäftsjahres.

### **§ 8 Vereinsorgane**

1. Beschlussfähige Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Wenn in dieser Satzung Bezug auf das Organ „Vorstand“ genommen wird, soll das Organ als solches handeln und nicht nur durch einzelne Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl, es sei denn der Vorstand hat im Rahmen einer satzungsgemäßen Geschäftsordnung die Aufgaben entsprechend unter sich aufgeteilt (Delegation).
3. Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; für die Haftung von entgeltlich tätigen Mitgliedern und Vorständen gelten unabhängig von der Höhe des Entgeltes § 31 a und § 31 b BGB, ggf. kann auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des TCP ist die Mitgliederversammlung.
2. Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, die folgende Tagesordnungspunkte enthalten muss:
  - a) Bericht des Vorstands
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Ggf. Neuwahl des Vorstands
  - e) Genehmigung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr einschließlich Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Abgaben.
3. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
  - a) wenn der Vorstand dies beschlossen hat
  - b) wenn 20 % der ordentlichen Mitglieder dies beantragen.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter. Termin und Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher in Textform mitgeteilt werden. Eine Einladung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn sie an seine letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Emailadresse gesendet wurde.
5. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche davor mit kurzer Begründung in Textform einzureichen. Im Register eintragungspflichtige Anträge wie z.B. Satzungsänderungen oder Vorstandswahlen sind hiervon ausgenommen.
6. Zu den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder Zutritt. Für die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die angedachten Änderungen sollen zumindest unter Benennung der betroffenen Absätze angekündigt werden.
8. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die einfache Mehrheit beschließt die Abstimmung mit Stimmkarten.
10. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer unterschrieben wird.

## §10 Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der aus den folgenden sieben Mitgliedern besteht:
  - der 1.Vorsitzende
  - der 2.Vorsitzende
  - der Finanzvorstand (Rechner)
  - der Jugendvorstand
  - der Marketingvorstand (Schriftführer)
  - der Organisationsvorstand
  - der Sportvorstand
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1.Vorsitzende sowie der 2.Vorsitzende (=stellvertretende Vorsitzende), von denen jeder für sich allein befugt ist, den Verein rechtswirksam zu vertreten. Der Vorstand kann zusätzlich stellvertretende Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht als erweiterten Vorstand zur Unterstützung der Vorstandsarbeit ernennen.
3. Der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß Ziffer 1 vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden und dessen Mitglieder zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, bei der wiederum die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
6. Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1.Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied gemäß Ziffer 1 einberufen, sooft die Geschäftsführung es erfordert. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies beantragen. Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Findet zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl statt, verlängert sich die Amtszeit bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu berufen.
8. Der Vorstand kann neben den laufenden Geschäften auch ohne Votum der Mitgliederversammlung folgende Rechtsgeschäfte tätigen:
  - a) Erbbauverträge abschließen, ändern oder kündigen
  - b) Miet- und Pachtverträge als Mieter oder Vermieter abschließen, ändern oder kündigen
  - c) Kooperations- und Beteiligungsverträge mit anderen Vereinen und Organisationen abschließen, ändern oder kündigen, dazu zählen keine Fusionen. Fusionen sind von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschliessen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

## §11 Kassenprüfung

Die Kasse des Clubs wird alljährlich vor der Jahreshauptversammlung durch zwei von ihr auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
2. Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit 3/4 Mehrheit beschlossen hat oder
  - b) mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Clubs schriftlich gefordert hat.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem Hinweis, dass diese ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen über die Auflösung entscheidet.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Auflage, das Vermögen für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden.